

Zweckverband „KommunalService Oberzent“ (KSO)

Aufgrund der Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden sowie der Gemeindevertretungen der Gemeinden Hesseneck, Mossautal, Rothenberg und Sensbachtal wird zur Bildung des Zweckverbandes „KommunalService Oberzent“ auf der Basis des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S.307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), die nachstehende Verbandssatzung vereinbart:

Satzung des Zweckverbandes „KommunalService Oberzent“ (KSO)

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Beerfelden und die Gemeinden Hesseneck, Mossautal, Rothenberg und Sensbachtal bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „KommunalService Oberzent“, kurz KSO.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Beerfelden.
- (4) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet sich durch seine Organe selbst.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in der Verwaltungseinrichtung des Verbandes die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Veranlagung und Einziehung der gemeindlichen Abgaben für alle Verbandsmitglieder abzuwickeln. Die verwaltungsmäßige (technische) Erstellung der Haushaltspläne und Nachtragshaushaltspläne mit allen Bestandteilen und Anlagen für die Verbandsmitglieder erfolgt nach deren Vorgaben durch den Zweckverband.

- (2) Vom Aufgabenübergang an den Zweckverband ausgeschlossen sind:
- a) die Anordnungsbefugnis gemäß § 6 GemKVO,
 - b) die Befugnis zur Entscheidung über die Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) sowie
 - c) die originären Zuständigkeiten der Organe der Verbandsmitglieder (Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung bzw. Magistrat/Gemeindevorstand) nach
 - § 114 d HGO i. V. m. § 97 HGO (Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung durch den Magistrat/Gemeindevorstand, Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung),
 - § 114 e HGO i. V. m. § 97 HGO (Feststellung des Entwurfs einer Nachtragssatzung und Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung durch den Magistrat/Gemeindevorstand, Beschlussfassung über die Nachtragssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung),
 - § 114 g HGO (Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen),
 - § 114 h HGO (Zuständigkeiten von Magistrat/Gemeindevorstand und Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung bezüglich der Erstellung der Ergebnis- und Finanzplanung),
 - § 114 j (1) Satz 2 HGO (Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung über Kreditaufnahmen und Kreditbedingungen),
 - § 114 n HGO (haushaltswirtschaftliche Sperre),
 - § 114 s (9) HGO (Aufstellung der Jahresabschlüsse durch den Magistrat/Gemeindevorstand und Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung),
 - § 114 t HGO (Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse und der Schlussberichte durch den Magistrat/Gemeindevorstand an die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung)sowie
 - § 114 u HGO (Beschlussfassungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung über die geprüften Jahresabschlüsse und die Entlastung).
- (3) Die verwaltungsmäßige (technische) Erstellung der Grundlagen für die Entscheidungen bzw. Aufgaben nach Absatz 2 obliegt dem Zweckverband.

- (4) Abweichend von Absatz 1 ist die Veranlagung von Erschließungsbeiträgen, Straßenbeiträgen, Abwasserbeiträgen und Wasserbeiträgen Aufgabe der jeweiligen Verbandsmitglieder.
- (5) Die Entscheidung über Widersprüche von Abgabepflichtigen sowie die Entscheidung über die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen ist Aufgabe der jeweiligen Verbandsmitglieder.
- (6) Die Übertragung weiterer Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Verbandsmitglieder auf den Zweckverband, auch für einzelne Verbandsmitglieder, ist möglich. Hierzu bedarf es einer Änderung der Verbandsatzung bzw. einer vertraglichen Regelung, die auch die Kostendeckung zu umfassen hat.
- (7) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen der Vorgaben des § 2 GemKVO Kassen- und Rechnungsgeschäften für Dritte zu übernehmen. Hierzu ist eine vertragliche Regelung erforderlich, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf.

§ 3 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 4 Verbandsversammlung, Zusammensetzung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwei Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Beerfelden und je einem/einer Vertreter/in der Gemeinden Hessen-
eck, Mossautal, Rothenberg und Sensbachtal. Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (2) Jede/r Vertreter/in in der Verbandsversammlung hat eine/n persönliche/n Stellvertreter/in.
- (3) Die Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds aus der Mitte der gemeindlichen Organe (Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung, Magistrat/Gemeindevorstand) für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen für eine Wahl durch das Ausscheiden aus dem Gemeindeorgan wegfallen. Das Verbandsmitglied hat in diesem Fall für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl durchzuführen.

§ 5 Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung jeder Wahlperiode aus der Mitte der Verbandsversammlung eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird die erste Sitzung von dem an Jahren ältesten Mitglied der Verbandsversammlung geleitet. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) entsprechend..
- (2) Das Amt des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung endet, wenn dies die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsrechtlichen Zahl ihrer Mitglieder beschließt. Dies gilt ebenso für den/die Stellvertreter/in.

§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. § 58 HGO gilt entsprechend.
- (2) Ist ein/eine Vertreter/in an der Sitzungsteilnahme gehindert, leitet er/sie die Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung direkt an seinen/ihre Stellvertreter/in weiter.
- (3) Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung werden von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand festgesetzt.
- (4) Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung, er/sie handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

§ 7 Teilnahme des Vorstandes

Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Mitglieder des Vorstandes und den/die Verwaltungsleiter/in nach Maßgabe des § 6 (1) zu den Sitzungen der Verbandsversammlung hinzu zu laden. Der Vorstand muss jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über die wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die sonstigen Angelegenheiten des Zweckverbandes soweit sich aus Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere ist die Verbandsversammlung für die Festsetzung der Verbandsumlage zuständig.

- (2) Sie kann die Beschlussfassung für bestimmte Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die nachstehend aufgeführten Aufgaben:
1. die Beschlussfassung über das Ausscheiden und die Aufnahme eines Mitgliedes,
 2. die aufgrund dieser Satzung vorzunehmenden Wahlen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung,
 4. die Beschlussfassung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Zweckverband,
 6. die Änderung oder Erweiterung des Aufgabenkreises nach § 2 sowie
 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 9 **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die satzungsgemäße Ladung erfolgt ist und mehr als die Hälfte der Vertreter/innen der Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen, sofern durch Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes vorgegeben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 **Anzahl der Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich durch ihre/n Vorsitzende/n eingeladen werden, wenn dies mindestens zwei Vertreter/innen unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der jede/r Vertreter/in und jedes Verbandsmitglied eine Abschrift erhält.
- (2) In der Niederschrift sind Ort und Tag sowie Gegenstand und Ergebnis anzugeben.
- (3) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Schriftführer/in ist der/die Verwaltungsleiter/in.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören die Bürgermeister/innen der Verbandsmitglieder kraft Amtes an. Im Verhinderungsfall erfolgt eine Vertretung gemäß den Vorgaben des § 47 HGO.
- (2) Vorsitzende/r des Vorstandes ist der/die jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Beerfelden. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird für die Wahlzeit der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt.
- (3) Scheidet ein/e Bürgermeister/in aus, so tritt sein/e Nachfolger/in in den Vorstand ein. War der/die ausscheidende Bürgermeister/in stellvertretende/r Vorsitzende/r ist für den Rest der Wahlzeit eine Neuwahl erforderlich.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das Verwaltungsgremium des Verbandes. Der Vorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder dieser Satzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand handelt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der von dieser bereitgestellten Mittel.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
2. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,

3. die Aufstellung der Haushaltssatzung und etwaiger Nachträge und die Ausführung des Haushaltsplanes,
4. die Erstellung des Jahresabschlusses,
5. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, der Abschluss von Personalgestellungsverträgen,
6. die Bestellung eines/einer Verwaltungsleiters/-leiterin sowie eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin,
7. der Erlass von Dienstanweisungen.

- (2) Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom/von der Verbandsvorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind. Im Übrigen gilt § 16 (2) Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

§ 14 Einberufung der Vorstandssitzungen

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand und den/die Verwaltungsleiter/in nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zur Sitzung ein.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende muss eine Sitzung unverzüglich einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Für die Niederschrift über Sitzungen des Vorstandes gilt § 11 sinngemäß.

§ 16 Aufgaben des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes. Er/Sie bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er/Sie leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (2) Er/Sie sorgt für einen geregelten Ablauf der Dienstgeschäfte des Zweckverbandes im Rahmen seiner allgemeinen Dienstaufsicht (Kassenaufsichtsbeamte/r).

§ 17 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter/innen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung. Im Übrigen gilt § 27 HGO entsprechend.
Die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten kein Sitzungsgeld.

§ 18 Beschäftigte

- (1) Der Verbandsvorstand stellt im Rahmen des Stellenplans Beschäftigte ein.
- (2) Personal kann auch im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages aus dem Personalbestand der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.

§ 19 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Haushaltsführung des Verbandes sind gemäß den Bestimmungen des § 18 KGG die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und der Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Die Bestimmungen der §§ 114 a – 114 u HGO gelten sinngemäß.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Revisionsamt des Odenwaldkreises wahrgenommen.

§ 20 Verbandskasse

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (2) Der/Die vom Vorstand bestellte/r Verwaltungsleiter/in ist zugleich Kassenverwalter/in im Sinne von § 114 q HGO. Das gleiche gilt für den/die bestellte/n Stellvertreter/in.
- (3) Entsprechend § 2 GemKVO werden Zahlstellen bei allen Verbandsmitgliedern eingerichtet. Die Zahlstellen sind organisatorisch an die jeweilige Stadt-/Gemeindeverwaltung angegliedert und mit Stadt-/Gemeindepersonal besetzt, das fachlich und kassenaufsichtlich für diese Tätigkeit dem Zweckverband unterstellt ist.

§ 21 Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Deckung seines Finanzbedarfs (Verbandsumlage) soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Höhe der Verbandsumlage wird jährlich im Haushaltsplan festgesetzt. Sie richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand für die Verbandsgemeinden. Maßstab ist die Anzahl der Buchungen im vorletzten Haushaltsjahr. Abweichend hiervon wird für die Berechnung der Umlage des Jahres 2008 die Anzahl der Buchungen im Haushaltsjahr 2007 zugrunde gelegt. Zur Anfinanzierung der Zweckverbandes wird im Jahr 2008 eine Sonderumlage in Höhe von 2,00 € pro Einwohner erhoben. Maßgebend ist die amtlich festgestellte Einwohnerzahl zum 30.06.2007.
- (3) Die Umlage ist in vier gleichen Raten jeweils zur Mitte eines Quartals fällig. Die Sonderumlage ist zum 01.08.2008 fällig.
- (4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres nicht verabschiedet, kann der Vorstand die Umlage vorläufig festsetzen, die auf die endgültige Umlage angerechnet wird.

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Alle Veröffentlichungen des Verbandes werden in den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder bekannt gemacht. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des letzten Bekanntmachungsorgans, in dem die Bekanntmachung veröffentlicht wird, als bekannt gemacht.
- (2) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Beerfelden ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen.

§ 23 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrats des Odenwaldkreises als Behörde der Landesverwaltung.

§ 24 Änderungen und Auflösung

- (1) Für das Verfahren gelten die Bestimmung des § 21 KGG.
- (2) Einem Antrag auf Ausscheiden aus dem Verband gemäß § 21 (1) KGG bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes. Es hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Zweckverbandsvermögen. Wird durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes Personal freigesetzt, so ist es von der ausscheidenden Kommune zu übernehmen.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt.
- (5) Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung ausgeführt.

§ 25 Anwendung gesetzlicher Bestimmungen

Soweit durch diese Verbandssatzung keine Regelung erfolgt, finden die Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO-Doppik) und der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKVO) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 26 Übergangsvorschriften

Die Haushaltsführung für das Jahr 2008 erfolgt abweichend von § 19 (2) noch nach den bisherigen Grundsätzen der kameralen Haushaltswirtschaft.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2008 in Kraft.

Beerfelden, den 07.07.2008

Stadt Beerfelden



Gottfried Görig, Bürgermeister





Günter Hufer, 1. Stadtrat

Gemeinde Hesseneck



Thomas Ihrig, Bürgermeister





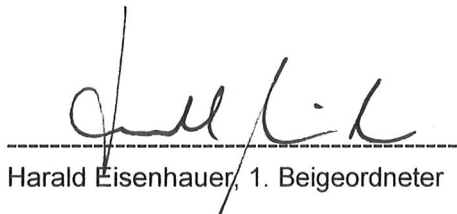
Marianne Haas, 1. Beigeordnete

Gemeinde Mossautal




Willi Keil, Bürgermeister





Harald Eisenhauer, 1. Beigeordneter

Gemeinde Rothenberg



Hans Heinz Keursten, Bürgermeister





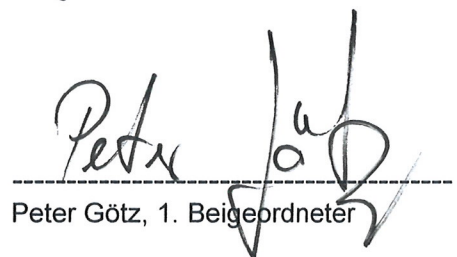
Jürgen Sauer, 1. Beigeordneter

Gemeinde Sensbachtal



Egon Scheuermann, Bürgermeister





Peter Götz, 1. Beigeordneter